

# SATZUNG

=====

des Fördervereins für Kinder- und Jugendsport in der Gemeinde Rethwisch

## **Präambel**

Der Förderverein will für die Kinder und den Jugendbereich in den Sportvereinen der Gemeinde Rethwisch einen Förderbeitrag leisten, der unabhängig von öffentlichen Mitteln den einzelnen Sportvereinen gewährt wird.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dieses Vorhaben unterstützt, zielgerichtet und zweckbestimmt zum Wohle gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## **§ 1 – Name und Sitz**

- Der Verein trägt den Namen:

***Förderverein für Kinder- und Jugendsport in der Gemeinde Rethwisch***

- Sitz des Vereins ist 23847 Rethwisch.
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck (ehemals Bad Oldesloe) unter Registernummer VR 445 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendsportes aller in der Gemeinde Rethwisch als gemeinnützig anerkannten Sportvereine.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch persönliche Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel an alle in der Gemeinde Rethwisch als gemeinnützig anerkannten Sportvereine zwecks Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder- und Jugendbereich.
- 6 Die Mittel werden direkt den Antragstellern für zweckgebundene Maßnahmen übergeben.
- 7 Anträge müssen schriftlich im Voraus an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Betrag bis zur Höhe von € 1.000,-- je Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand, bei Beträgen über € 1.000,-- entscheidet die Mitgliederversammlung über gestellte Anträge.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede Person werden. Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zu geben.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Beitrittsdatum folgt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und werden per Banklastschrift eingezogen.
- 4 Durch eine einmalige Spende wird keine Mitgliedschaft erworben.

### **§ 4 – Rechte der Mitglieder**

- 1 Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Zusätzlich steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahrs das passive Wahlrecht zu.
- 2 Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zur Diskussion zu melden und Anträge einzubringen.
- 3 Protokolle über die Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung auf vorherige Anfrage eingesehen werden.

### **§ 5 – Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 2 Die von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge sind pünktlich fällig.

### **§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Eine schriftliche Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Jahresende vorliegen. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Die Kündigung für Jugendliche unter 18 Jahren ist nur wirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten erfolgt.

- 2 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Beschlüsse,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - bei Verzug der Zahlung der Beiträge über 3 Monate.
- 4 Den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt.
- 5 Durch Tod.

## § 7 – Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich bis zum Ende des 4. Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sonstige Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- 2 Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder zugestellt werden.
- 4 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu erfassen:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Haushaltsplan
  - Erforderliche Neuwahlen
  - Verschiedenes
- 5 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 3 Beisitzer
  - 1 Schriftführer
  - 1 Kassenwart
- 6 In die Ämter der Organe des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt; und zwar
  - a) in Jahren mit ungeraden Endziffern:
    - 1. Vorsitzender
    - 2 Beisitzer
    - 1 Schriftführer
    - 1 Kassenprüfer – dieser darf nicht in Personalunion Teil des erweiterten Vorstandes sein

b) in Jahren mit geraden Endziffern:

- 2. Vorsitzender
- 1 Kassenwart
- 1 Beisitzer
- 1 Kassenprüfer – dieser darf nicht in Personalunion Teil des erweiterten Vorstandes sein

Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

- 7 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der förderungsfähigen Sportvereine dürfen keine Ämter im Förderverein übernehmen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- 9 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

### **§ 8 – Kassenführung und Prüfung**

- 1 Der Verein „Förderverein für Kinder- und Jugendsport in der Gemeinde Rethwisch“ führt die vom Vorstand genehmigten Konten. Sie sind vom gewählten Kassenwart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen.
- 2 Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- 3 Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen.
- 4 Der Kassenwart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### **§ 9 - Beiträge**

- 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Mit Beitrittsdatum wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- 2 Die Beiträge werden jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen. Die mögliche Einzugsg Gebühr übernimmt der Förderverein.
- 3 Für Spenden, die das Mitglied neben den Beiträgen frei wählen kann, werden Spendenquittungen ausgestellt.

### **§ 10 – Geschäftsordnung**

- 1 Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

- 1 Der Vorstand muss, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine außerordentliche Versammlung einberufen. Aus den

Einladungen gemäß § 7 müssen Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen.

- 2 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 4 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn bei der zweiten Versammlung mindestens 2/3 der nunmehr erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jugendabteilungen der Sportvereine in der Gemeinde Rethwisch.

## **§ 12 – Datenschutzgrundverordnung**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

## **§ 13 – Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Rethwisch zuständige Amtsgericht Lübeck (ehemals Bad Oldesloe).

## **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

---

1. Vorsitzende/r  
(Vor- und Nachname)

---

2. Vorsitzende/r  
(Vor- und Nachname)